

Verwaltungsvollmacht

Der Verband*)

e.V.

Anschrift Mitgliedsverband (Straße Nr., Postleitzahl, Ort):

bevollmächtigt
den Kleingärtnerverein

e.V.

Anschrift Kleingärtnerverein (Straße Nr., Postleitzahl, Ort):

mit der Verwaltung
der Kleingartenanlage

auf dem/den Flurstück/Flurstücken **)

Gemarkung

mit einer Fläche von

m²

und einer aktuellen Pachthöhe von

entsprechend

Euro/m²/Jahr

Euro/Jahr auf unbestimmte Zeit.

Die Parteien vereinbaren folgendes:

- (1) Der Verband ist Zwischenpächter der o.g. Fläche. Der Verein ist Mitglied des Verbandes und unterhält auf der o.g. Fläche sein Vereinsgelände. Vorliegende Vereinbarung unterliegt dem Bundeskleingartengesetz. Sie dient der Regelung der pachtrechtlichen Angelegenheiten. Die Vorstände des Vereins sind verpflichtet, an den Schulungsmaßnahmen des Verbandes teilzunehmen.
- (2) Der Verein wird bevollmächtigt im Namen des Verbandes Unterpachtverträge (UPV) mit Unterpächtern für einzelne Kleingartenparzellen abzuschließen. Er hat hierbei die jeweiligen Muster-Unterpachtverträge zu verwenden, die ihm vom Verband zur Verfügung gestellt werden. Der Verein wird eventuelle Besonderheiten des Pachtgegenstandes (Kündigung des Zwischenpachtvertrages, laufende Räumungsklage durch den Eigentümer, Altlasten, bestehende Überbauten usw.) schriftlich im abzuschließenden Unterpachtvertrag festhalten. Vom Unterpachtvertrag werden drei Exemplare ausgefertigt, ein Exemplar für den Verein, ein Exemplar für den Unterpächter und ein weiteres Exemplar ist dem Verband vorzulegen. Im Unterpachtvertrag aufzunehmen und auszuhändigen sind die geltenden Ordnungen des LSK, des Verbandes, des Vereins sowie weitere Beschlüsse des Vereins.

Der Verein ist berechtigt mit den Unterpächtern eine Sicherheitsvorauszahlung zu vereinbaren. Er regelt dies in einer Vereinbarung mit dem Unterpächter. Auch hiervon ist ein Exemplar beim Verband zu hinterlegen.

- (3) Mahnungen und Abmahnungen gegenüber dem Unterpächter spricht der Verein aus. Kündigungen des Unterpachtvertrages können nur vom Verband ausgesprochen werden.

Sie sind vom Verein – im Falle einer fristlosen Kündigung – sofort und im Falle einer fristgemäßen Kündigung spätestens bis zum 16.06. eines Jahres gegenüber dem Verband zu beantragen und zu begründen.

- (4) Bei Beendigung des Unterpachtverhältnisses wird der Verein beauftragt, den Unterpachtvertrag mit dem abgebenden Unterpächter abzuwickeln und für eine ordnungsgemäße Neuverpachtung der Kleingartenparzelle zu sorgen. Hierzu ist eine Wertermittlung durchzuführen. Der Verein hat den abgebenden Unterpächter aufzufordern, entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen im Unterpachtvertrag die Kleingartenparzelle entweder von unzulässigen bzw. nicht mehr nutzbaren Baulichkeiten und Anpflanzungen zu befreien oder die Kleingartenparzelle vollständig zu beräumen.

*) zuständiger Mitgliedsverband **) Nichtzutreffendes bitte streichen



Die Neuverpachtung der Kleingartenparzelle darf nur in einem Zustand erfolgen, der dem Unterpachtvertrag, der Rahmenkleingartenordnung des Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK) sowie dem BKleingG entspricht. Über Besonderheiten bei der Abwicklung des Unterpachtvertrages, etwa der Weigerung des abgebenden Unterpächters, bestimmte Sachen zu entfernen oder aber das Nichtvorhandensein eines Nachfolgeunterpächters, ist der Verband umgehend zu informieren. Soweit eine Kleingartenparzelle durch den abgebenden Unterpächter bei Beendigung des Pachtverhältnisses nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt wird bzw. nicht neu verpachtet wird, obliegt es dem Verein die Kleingartenparzelle in einem ordnungsgemäßen Pflegezustand zu erhalten. Nicht mehr nutzbare Baulichkeiten und unzulässige Anpflanzungen sind durch den Verein zu entfernen.

- (5) Der Verband ist berechtigt, sich unmittelbar an den Unterpächter selbst zu halten.
- (6) Dem Verein obliegt die Einhaltung der vom LSK erlassenen Rahmenkleingartenordnungen sowie der Gartenordnung des Vereines und eventueller Regionalordnungen in seinem Verantwortungsbereich.

Änderungen in der Aufteilung von Garten- oder Gemeinschaftsflächen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verbandes.

- (7) Für Baulichkeiten i. S. v. Neubauten oder An- und Umbauten ist eine vorherige schriftliche Genehmigung des Verbandes erforderlich. Der Verein nimmt entsprechende schriftliche, prüffähige Bauanträge entgegen und reicht sie mit einer entsprechenden Stellungnahme an den Verband weiter. Der Verein ist verpflichtet, den Beginn einer Baumaßnahme, die Abnahme eines Bauwerkes oder Verstöße an den Verband zu melden.
- (8) Der Verein ist verpflichtet die o.g. jährliche Pacht bis zum _____ des Jahres an den Verband zu zahlen. Der Verein ist berechtigt, die jeweils gültige Pacht sowie die öffentlich-rechtlichen Abgaben und sonstigen Geldleistungen von den Unterpächtern einzuziehen. Die gerichtliche Durchsetzung der Pachtzahlung gegenüber dem Unterpächter obliegt dem Verband. Erhöht sich die vom Verband an den Eigentümer zu zahlende Pacht, stimmt der Verein bereits jetzt zu, diese Pacht ebenfalls gem. vorliegender Vereinbarung zu zahlen.
- (9) Dem Verein obliegt die Unterhaltung, die Verkehrssicherungspflicht, die Gehölzpflege sowie die Anliegerpflichten nebst Winterdienst für die vertragsgegenständliche Fläche einschließlich entsprechender angrenzender Flächen, soweit diese ebenfalls durch die vorgenannten Pflichten betroffen sind.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins im Verband oder bei Beendigung der vorliegenden Verwaltungsvollmacht zahlt der Verein an den Verband monatlich je Kleingartenparzelle 10,00 Euro Verwaltungspauschale. Unterpachtverträge über Kleingartenparzellen auf dem Vereinsgelände des Vereins sind bei Beendigung dieser Verwaltungsvollmacht, soweit noch nicht geschehen, dem Verband auszuhändigen. Neue Unterpachtverträge werden durch den Verband unmittelbar mit dem jeweiligen Unterpächter geschlossen.
- (11) Die Parteien verzichten bei der Abwicklung der vorliegenden Verwaltungsvollmacht auf die wechselseitige Geltendmachung von Ersatz für Aufwendungen, soweit dies im Vertrag nicht anders geregelt ist.

Die Parteien vereinbaren wechselseitig die Geltung der Datenschutzgrundverordnung.

- (12) Änderungen dieser Vollmacht bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Vorname, Name
Vorsitzender - Verband

vertretungsberechtigter Vorstand
Kleingärtnerverein

